

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-17.959/0004-I/PR3/2012 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Justiz

E-Mail: team.z@bmj.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12. April 2012

Betrifft: Ministerialentwurf für ein Zahlungsverzugsgesetz – ZVG;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Z7.052/0018-I 2/2012
vom 18. November 2011

Im Zusammenhang mit dem zur Begutachtung übermittelten Gesetzesentwurf darf seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie einleitend auf die bereits ergangenen Erledigungen BMVIT-8.450/0018-I/PR5/2009, BMVIT-8.450/0007-I/PR5/2011 und BMVIT-8.450/0009-I/PR5/2011 hingewiesen werden. Zum Entwurf selbst wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Ansicht des bmvit ist wesentlich, dass die nunmehr nach § 907a. Abs. 1 des ABGB als Holschuld des Gläubigers statuierte Geldschuld des Schuldners durch Barzahlung am Erfüllungsort des Schuldners mittels Disposition des Gläubigers, in dem dieser die Überweisung auf ein Bankkonto verlangt, zu einer qualifizierten Schickschuld des Schuldners wird. In diesem Fall hat nach § 907a. Abs. 2 des ABGB der **Schuldner den Überweisungsauftrag so rechtzeitig zu erteilen**, dass der Gläubiger bei Fälligkeit über den geschuldeten Betrag **auf seinem Konto verfügen kann**, also eine valutarische Gutschrift am Fälligkeitstag erhält.

Im **Unternehmensgesetzbuch** ist der nunmehr neu eingefügte **achte Abschnitt** für den **öffentlichen Auftraggeber**, zu welchen nach § 3 Abs.1 des BVergG 2006 auch der Bund gehört, relevant. Die §§ 455 bis 460 des UBG enthalten die diesbezüglichen neuen Regelungen, die insbesondere im Hinblick auf das Clearingverfahren nach der Bundeshaushaltsverordnung und des Eilnachrichtenverfahrens des BMF nunmehr eine zeitliche Beschränkung von 30 Tagen ab Empfang der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung auferlegen. Da für den öffentlichen

GZ. BMVIT-17.959/0004-I/PR3/2012



Auftraggeber nach § 457 Abs. 1 des UGB die Vereinbarung einer 30 Tage übersteigenden Zahlungsfrist in der Regel nichtig ist, ergibt sich somit eine **Zahlungsfrist von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt des Eingangs** der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Bund. Dazu ist noch zu bemerken, dass nach § 457 Abs. 3 des UGB der **Zeitpunkt des Eingangs** einer Rechnung bei einem öffentlichen Auftraggeber einer vertraglichen **Vereinbarung nicht zugänglich** ist.

Nur wenn es aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt und nicht nach § 460 UGB für den Gläubiger grob nachteilig ist, kann eine Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen wirksam vereinbart werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei **Zahlungsverzug** der Gläubiger nach § 459 des UGB nunmehr berechtigt ist, einen **Pauschalbetrag von 40 Euro unabhängig vom Nachweis eines Schadens** einzufordern.


Es wird daher von ho. Seite davon ausgegangen, dass seitens des BMF in den einschlägigen haushaltsrechtlichen Regelungen eine entsprechende Berücksichtigung des Zahlungsverzugsgesetzes stattfinden wird.

Abschließend darf auf den vom BMF verfassten Musterwerkvertrag für Werkverträge über geistige Arbeitsleistungen in der Fassung vom 30. April 2003 (siehe <http://www.bmf.intra.gv.at/Budget/Budgetrechtsgrundlagen/Musterwerkvertrag.pdf>) hingewiesen werden, dessen § 3 (3) wie folgt lautet: bei Verzug des Auftraggebers bei Zahlungen gelten Verzugszinsen von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart.

Hier stellt sich die Frage, ob dieser Satz in allfälligen Werkverträgen im Zusammenhang mit dem nun neuen § 456 UGB und den dazu ergangenen Erläuterungen ab Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes noch anzuwenden ist.

Für die Bundesministerin:
Mag. Heinrich Knab

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Sandra Hoentzsch
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415
E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2012-04-13T12:40:55+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	TsKNSfntRlbFE3TJGMsXxOaczVP5NvZhlOn0Zmn5yCP+6VBfj5b4lYth2R7ES8AbEjndm8jkY7vJoWcNKhXBVgDdk7Q4ynze1wbh2K2xktTZF2BgQSpyOZILqRildw5+nLhda4yvtjgR54e0UbF+yi5CYW5BEbvLh2MmpuLo+5s=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	